

**Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe
(gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII)**

zwischen
dem

**Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
- Jugendamt -
Kurfürstenanlage 38 – 40
69115 Heidelberg**

(im Folgenden „Jugendamt“ genannt)

und der

**TC Hockenheim e.V.
Frau Elfi Büchner
Wasserturmallee 36
68766 Hockenheim**

Vorbemerkung

Diese Vereinbarung hat – ausgehend von der Gesamtverantwortung des Jugendamtes nach § 79 SGB VIII – zum Ziel, die Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Träger bei der (gemeinsamen) Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage der jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu gewährleisten und zu verbessern.

**§ 1
Inhaltliche Ziele**

Die Vereinbarung stellt sicher, dass

- Fachkräfte des Trägers (sich entwickelnde) Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche rechtzeitig erkennen,
- der Träger durch interne Verfahren dafür Sorge trägt, dass seine Fachkräfte zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos qualifizierte „insoweit erfahrene Fachkräfte“ beratend hinzuziehen, damit die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sachgerecht durchgeführt werden kann,

- das Zusammenwirken und die Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Träger geregelt sind (z.B.: Wann und wie ist das Jugendamt über Gefährdungssituationen zu informieren? Wer ist dabei für was verantwortlich?),
- der Träger im Rahmen des eigenen Leistungsprofils gegebene Hilfemöglichkeiten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung einsetzt,
- örtliche Kooperationsstrukturen und –absprachen zum Kinderschutz das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen sichern,
- durch Jugendamt und Träger die Qualifizierung von Fachkräften für Aufgaben des Schutzes nach § 8a SGB VIII ermöglicht wird,
- das Zusammenwirken aller beteiligten Stellen durch örtliche Kooperation zum Kinderschutz sichergestellt wird.

§ 2

Zuständigkeit

Die Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 78e SGB VIII geschlossen, da der Träger im Zuständigkeitsbereich des Jugendamts Leistungen nach dem SGB VIII erbringt und/oder Angebote der Jugendhilfe vorhält.

§ 3

Verständigung über gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt verständigen sich auf gemeinsame Eckpunkte zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII. Als Grundlage der Verständigung dient das Arbeitspapier „Eckpunkte und Hinweise zu Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII“ sowie die damit einhergehenden arbeitsfeldspezifischen Hinweise bzw. Ergänzungen.

§ 4

Begrifflichkeiten zum Schutzauftrag

Träger und Jugendamt sind sich über maßgebliche Begrifflichkeiten in Verbindung mit dem Schutzauftrag einig. Als Grundlage der Einigung zwischen Jugendamt und Träger dient das Arbeitspapier „Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe“.

§ 5

Verfahrensregelungen

Folgende Verfahrensschritte werden vereinbart:

- 1. Schritt:** Sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen den Fachkräften des Trägers bekannt werden, erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie die beratende Hinzuziehung einer i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII „insoweit erfahrenen Fachkraft“.

Träger, die keine eigenen „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ beschäftigen, können sich an die im Kreis vorhandenen Erziehungsberatungsstellen/psychologischen Beratungsstellen (Übersicht Anlagen 1 und 2) sowie an das Kinderschutzzentrum Heidelberg wenden. Das Jugendamt hat entsprechende Vereinbarungen mit den Beratungsstellen sowie dem Kinderschutzzentrum getroffen und sichert kreisweit die Beratung durch die sog. „insoweit erfahrenen Fachkräfte“.

- 2. Schritt:** Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes/des/der Jugendlichen bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- 3. Schritt:** Der Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, welche geeignet sind, die Gefährdung abzuwenden. Auf die Inanspruchnahme von Hilfen i. S. des § 8a Abs. 4 SGB VIII hinzuwirken, bedeutet für Träger

- eigene Ressourcen zur Abwendung der Gefährdung einzusetzen,
- auf andere frei zugängliche Hilfen hinweisen bzw. diese vermitteln,
- darauf hinzuwirken, dass verbindliche Absprachen mit den Erziehungsberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfe(n) zur Gefährdungs-abwendung getroffen, dokumentiert und überprüft werden,
- ggf. die Erziehungsberechtigten bei der Kontaktaufnahme zum Jugendamt unterstützt werden.

- 4. Schritt:** Der Träger informiert das Jugendamt schriftlich (außer bei Gefahr in Verzug) über die Gefährdungseinschätzung und seine Bemühungen zur Gefährdungsabwendung, wenn das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen wird oder nicht ausreicht. Der Träger verwendet hierzu das auf www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrung abrufbare Formblatt „Mitteilung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 3).

Das Jugendamt wird auch informiert, wenn sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen kann, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann. Die Eltern bzw. das Kind/ der/die Jugendliche werden bei der Beratung über die Einschätzung des Gefährdungsrisikos über diese Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames persönliches Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

- 5. Schritt:** Nach Information des Jugendamts erfolgt dort das Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII. Der Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages weiterhin in der Mitverantwortung. Dies wird im jeweiligen Einzelfall abgesprochen und dokumentiert.

Weitere ausführliche Informationen und Handreichungen zum Verfahren finden sich ebenfalls auf der Homepage des Jugendamtes: www.rhein-neckar-kreis.de/kindeswohlgefaehrung

§ 6

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck soll er sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 7

Fortbildung/Qualifizierung der Fachkräfte sowie eigener „insoweit erfahrenen Fachkräfte“

(1) Der Träger ermöglicht durch Fortbildung und Qualifizierung der Fachkräfte die sachgerechte Wahrnehmung des Schutzauftrages im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII.

(2) Soweit der Träger für seine Fachkräfte die Hinzuziehung eigener „insoweit erfahrener Fachkräfte“ vorsieht, stellt er sicher, dass diese

- eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. Studium der Sozialen Arbeit, Psychologin u.ä.)
- eine einschlägige Fortbildung zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“,
- Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege,
- einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellationen von Kindeswohlgefährdung (z.B. Formen der Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Gewalt),
- Kompetenzen zur kollegialen (Fall-)Beratung, Coaching oder Supervision sowie zur Kooperation mit Fachkräften freier und öffentlicher Jugendhilfeträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und zur Netzwerkarbeit
- sowie die persönliche Eignung (Urteilsfähigkeit, Belastbarkeit, professionelle Distanz)

vorweisen können.

§ 8

Datenschutz

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII und der EU-Datenschutzgrundverordnung ergeben.

§ 9**Absprachen zur weiteren Zusammenarbeit**

Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Träger wird vereinbart:

- Träger und Jugendamt führen jährlich jeweils intern eine Bewertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung durch.
- Zwischen Jugendamt und Träger erfolgt, insbesondere auf der Grundlage der Bewertungen, ein periodischer Austausch. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation im Bereich des Kinderschutzes geben.
- Der Träger wirkt in der örtlichen Kooperation zum Kinderschutz mit.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen der Parteien zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach den §§ 8a, 72a SGB VIII.

Heidelberg, 16.09.2025
(Ort, Datum)

Hockenheim 19.09.2025
(Ort, Datum)

Susanne Keppler
.....

Elf. Zickler
.....

Susanne Keppler
Jugendamtsleiterin

(Für den Träger)